

BUNDESGERICHTSHOF

2805 003

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 41/65

URTEIL

Verkündet am
4. November 1966
Kriegl, Justiz-
hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Mechanikermeisters Karl B [REDACTED], E [REDACTED]/Württ.,
M [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten,
Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Landwirt Paul B a [REDACTED], He [REDACTED]/H [REDACTED],
D [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger,
Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 4. November 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinr. Meyer, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens

für R e c h t erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 21. Dezember 1964 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte war mit einem VW-Kombi-Wagen der Firma Gottlieb G[REDACTED] KG, E[REDACTED]/Württ., der als Vorführwagen für eine Spezialbohrer-Schleifmaschine eingerichtet war, unterwegs. In der Nacht vom 3. auf den 4. Juni 1961 wollte er in H[REDACTED] in der Gaststätte K[REDACTED] übernachten. Als er abends im Gastzimmer saß, erschien dort der ihm bis dahin unbekannte Kläger, der erheblich unter Alkoholeinfluß stand. In der Nähe des Beklagten trank er noch ein bis zwei Flaschen Bier. Da der Kläger infolge Trunkenheit schon zweimal ins Wasser der L[REDACTED] geraten war, hatte die Tochter der Gaststätteninhaberin Waltraud K[REDACTED] Bedenken, den Kläger, der schließlich völlig betrunken erschien, mit seinem Rad nach seiner etwa 3 km entfernten Wohnung fahren zu lassen. Deshalb fragte sie den Beklagten, ob er den Kläger im Wagen nach Hause fahren wolle. Hierzu erklärte sich der Be-

- 3 -

klagte, der im Laufe des Nachmittags und des Abends in der Gaststätte K. lediglich drei bis vier Flaschen Bier zu je 0,3 l getrunken hatte, bereit, obwohl er - wie er behauptet, infolge Alkoholgenusses abends und nachts zuvor - zu dieser Zeit einen Blutalkoholgehalt von 1,96 o/oo hatte. Er fuhr mit dem Kläger, der eine Blutalkoholkonzentration von 2,26 o/oo hatte, und Fräulein K., die den Weg zeigen sollte, auf der W. Straße in Richtung He. Die W. Straße führt größtenteils durch beidseitig unbebautes Gebiet, verläuft aber noch innerhalb des geschlossenen Ortsbereichs H. Schilder weisen ausdrücklich auf die demgemäß bestehende Begrenzung der Geschwindigkeit auf 50 km/st hin. In einer Linkskurve hinter der L. brücke kam der Kraftwagen von der Fahrbahn ab, streifte einen Baum, prallte gegen den nächsten Baum und überschlug sich. Mit den Rädern nach oben blieb er liegen.

Der Kläger wurde erheblich verletzt. Neben kleineren Verletzungen erlitt er eine Gehirnerschütterung, Brüche beider Unterschenkel, des rechten Oberschenkels und des linken inneren Knöchels sowie einen Kniegelenkerguß rechts. Bis zum 2. Januar 1962 wurde er stationär behandelt.

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch. Er hat vorgetragen, der Beklagte sei infolge seiner Fahruntüchtigkeit nach rechts von der Fahrbahn geraten; zudem sei er mit einer Geschwindigkeit von mindestens 65 km/st gefahren. Er, der Kläger, habe nicht mit dem Kraftwagen des Beklagten, sondern mit seinem Fahrrad nach Hause fahren wollen. Infolge seiner eigenen Trunkenheit habe er nicht erkennen können, daß die Fahrt für ihn gefährlich werden könne. Der Kläger hat die Zahlung von 4 442,70 DM (4 237,20 DM + 200 + 5,50 DM) nebst Zinsen als



Ersatz seiner Auslagen für den Krankenhausaufenthalt, seine beschädigten Kleider und eine ärztliche Bescheinigung gefordert. Außerdem hat er ab 3. Juni 1961 bis zur völligen Wiederherstellung seiner Arbeitskraft eine monatliche Rente von 200 DM begehrt mit der Begründung, seit dem Unfall bewirtschafte sein Bruder seinen Hof für ein Entgelt von monatlich 200 DM. Infolge des Unfalls sei er zur Bewirtschaftung nicht in der Lage gewesen und auch in Zukunft nicht imstande. Schließlich hat er um Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes von mindestens 5 000 DM sowie um die Feststellung gebeten, daß der Beklagte ihm auch den zukünftigen Unfallschaden zu ersetzen habe.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Er hat geltend gemacht, den Unfall habe allein der Kläger schuldhaft verursacht. Sie hätten zu dritt vorne auf der Sitzbank gesessen, der Kläger rechts an der Tür, Fräulein K. in der Mitte zwischen ihnen. Plötzlich habe sich der Kläger erhoben und sei mit dem Oberkörper nach links bis in die Nähe des Lenkrades gelangt. Indem er den Kläger mit der rechten Hand abgewehrt habe, sei er von der Beobachtung der Fahrbahn abgelenkt und sodann in der Linkskurve nach rechts aus der Fahrbahn hinausgetragen worden. Seine Geschwindigkeit von etwa 60 km/st sei darauf zurückzuführen, daß er bereits außerhalb der geschlossenen Ortschaft zu fahren glaubte. Im übrigen sei der Kläger für den Schaden auch aus dem Gesichtspunkt der actio libera in causa selbst verantwortlich. Er habe sich dem Alkoholgenuß hingegeben, obwohl er, wie er gewußt habe, mit dem Rade habe zurückfahren wollen. Zudem sei sich der Kläger bewußt gewesen, daß auch der Beklagte Alkohol genossen habe.

Der Kläger ist der Darstellung des Beklagten zum Unfallhergang entgegengetreten und hat behauptet, er habe nicht vorne, sondern hinten im Laderaum des Wagens gesessen.

Das Landgericht hat über das Feststellungsbegehren noch nicht befunden. Die übrigen Klageansprüche hat es dem Grunde nach zur Hälfte für gerechtfertigt erklärt mit Ausnahme der für eine ärztliche Bescheinigung geforderten 5,50 DM.

Beide Parteien haben Berufung eingelegt. Die Berufung des Beklagten ist erfolglos geblieben. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht die Klageansprüche dem Grunde nach in vollem Umfange für gerechtfertigt erklärt, jedoch ebenfalls mit Ausnahme der geforderten 5,50 DM.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf völlige Abweisung der Klage weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

In Übereinstimmung mit dem Landgericht bejaht das Berufungsgericht eine Haftung des Beklagten aus unerlaubter Handlung.

1. Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, der erste Anschein spreche für eine schuldhafte Verursachung des Unfalls durch den Beklagten. Kommt der Fahrer eines Kraftfahrzeugs von der eigenen Fahrbahn ab und gerät gegen einen Baum, dann liegt ein typischer Geschehensablauf vor,

bei dem die Lebenserfahrung zunächst dafür spricht, daß den Beklagten ein Verschulden trifft (BGH Urteil vom 24. September 1957 - VI ZR 266/56 - VersR 1957, 733; Urteil vom 19. Januar 1960 - VI ZR 16/59 - VersR 1960, 529; vgl. auch Urteil vom 7. Oktober 1960 - VI ZR 160/59 - LM § 8 StVO Nr. 9). Zudem spricht die Erfahrung des Lebens für die Annahme, daß die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit des Beklagten für den Unfall ursächlich war, worauf das Berufungsgericht in erster Linie abstellt, weil, wie unter 2) auszuführen ist, kein Anhaltspunkt dafür vorhanden ist, daß der Unfall in einer Verkehrslage und unter Umständen entstanden ist, die auch der nüchterne Fahrer durchweg nicht meistern kann (vgl. BGH Urteil vom 1. März 1966 - VI ZR 207/64 - VersR 1966, 585 mit weiteren Nachweisen).

2. Nach Annahme des Berufungsgerichts ist es dem Beklagten nicht gelungen, den ersten Anschein auszuräumen. Er hat keine Tatsachen nachzuweisen vermocht, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufs ergibt.

a) Der Beklagte hat hierzu behauptet, der Kläger habe sich plötzlich über Fräulein K. hinweg zu ihm hinüber gebeugt und sei bis in die Nähe des Lenkrades gekommen; beim Versuch, den Kläger mit der rechten Hand abzudrängen, sei das Kraftfahrzeug von der Fahrbahn abgekommen, die er nicht mit der erforderlichen Aufmerksamkeit habe beobachten können.

Das Berufungsgericht hält dieses Vorbringen für nicht bewiesen. Zudem erachtet es einen solchen Hergang zur Entlastung des Beklagten nicht für geeignet. Es ist der Über-

zung, einem fahrtüchtigen Kraftfahrzeugführer wäre die Teilung der Aufmerksamkeit zwischen Fahrbahn und Kläger sowie dessen Zurückhalten besonders im Hinblick auf eine mögliche Hilfe durch Fräulein K. bis zum Halten des Wagens gelungen.

b) Die Revision wendet sich einmal dagegen, daß das Berufungsgericht die vom Beklagten geschilderte Behinderung durch den Kläger nicht für erwiesen ansieht. Hiermit kann sie im Revisionsrechtszug keinen Erfolg haben, denn es ist nicht ersichtlich, daß die Erwägungen des Berufungsgerichts einen Rechtsfehler enthalten oder auf einer unvollständigen Verwertung des zur Verfügung stehenden Beweismaterials beruhen.

Das Berufungsgericht ist zwar dem Vortrag des Beklagten gefolgt, daß der Kläger während der Fahrt vorne auf der Sitzbank und nicht, wie dieser vorgetragen hatte, hinten im Laderaum saß. Es hat sich aber nicht von dem weiteren Vorbringen des Beklagten zu überzeugen vermocht, daß der Kläger sich in der behaupteten Weise zum Beklagten hinübergebeugt habe. Hierbei hat es dem Umstand keine große Bedeutung beigemessen, daß der Kläger selbst einen solchen Hergang bestritten hat. Es weist darauf hin, der Kläger habe viel zu sehr unter Alkoholeinfluß gestanden, als daß er zuverlässige Angaben über die Fahrt machen könne. Das Berufungsgericht hält aber die Bekundung der Zeugin K. für wahr, sie habe nichts von einem Hinüberbeugen des Klägers bemerkt. Allerdings hat es sich auch nicht zur Feststellung in der Lage gesehen, daß der vom Beklagten behauptete Vorgang nicht stattgefunden hat. Aus der Aussage der Zeugin K., so führt es aus, könne das "nicht zwingend" geschlossen werden. Es führt ausdrücklich aus, es habe nicht überschauen, daß der Beklagte seine Darstellung bereits an der Unfall-

stelle gegeben habe. Doch könne es sich aufgrund dessen allein nicht von der Richtigkeit dieser Darstellung überzeugen. Wohl hält das Berufungsgericht es für möglich, wenn auch nicht für feststellbar, daß sich ein solcher Vorgang im letzten Augenblick vor dem Unfall abgespielt habe. Der Kläger könne, nachdem der Beklagte von der Fahrbahn geraten und gegen den Bordstein gestoßen sei, durch diesen Stoß nach links über die Zeugin K. hinweg in Richtung auf das Lenkrad gefallen sein. Das könne der Zeugin vielleicht nicht mehr bewußt geworden sein, da der Wagen schon kurz darauf den ersten Baum gestreift habe. Einen solchen Hergang hält es aber zur Entlastung des Beklagten für nicht geeignet. Das unfallursächliche Verschulden des Beklagten liege dann, so führt es aus, bereits darin, daß er infolge Fahruntüchtigkeit gegen den Bordstein gefahren sei.

Der Revision kann nicht zugegeben werden, daß diese Würdigung rechtsfehlerhaft ist.

Daß die Zeugin K. bei ihren früheren Bekundungen über den Platz des Klägers während der Fahrt die Unwahrheit gesagt hat, brauchte das Berufungsgericht nicht zu hindern, ihrer Aussage zu glauben, sie habe nichts von einem Hinüberbeugen des Klägers bemerkt. Der Tatrichter hat die von der Revision erwähnten Umstände gesehen und in möglicher Weise ohne Verstoß gegen Erfahrungssätze und Denkgesetze gewürdigt. Entgegen der Auffassung der Revision liegt hierin kein Verstoß gegen § 286 ZPO. Die Grundsätze des ersten Anscheins, welche die Revision für die Wahrhaftigkeit der Darstellung des Beklagten angewendet wissen will, haben hier keinen Platz. Es gibt auch keinen Erfahrungssatz, daß ein Zeuge, der in einem bestimmten Punkte die Unwahrheit gesagt hat, deshalb auch zu einer anderen Frage unwahr bekundet.

c) Zu Unrecht rügt die Revision in diesem Zusammenhang die Verletzung des § 448 ZPO.

Ob das Gericht von dem ihm in § 448 ZPO eingeräumten Recht, eine Partei ohne Rücksicht auf die Beweislast und den Antrag einer Partei zu vernehmen, Gebrauch machen will, steht in seinem Ermessen. Im Revisionsverfahren kann nur nachgeprüft werden, ob das Gericht die ihm eingeräumten Grenzen des Ermessens überschritten hat oder dieses Ermessen dort, wo eine Vernehmung nach dieser Vorschrift in Betracht kam, überhaupt nicht hat walten lassen. Die letztere Möglichkeit eines Rechtsfehlers ist hier nicht schon deshalb zu bejahen, weil das Berufungsurteil sich nicht besonders mit dieser Vorschrift befaßt (BGH Urteil vom 6. März 1957 - IV ZR 303/56 - LM § 448 ZPO Nr. 2). Zudem - und damit scheidet auch die erste Möglichkeit aus - hatte das Berufungsgericht keinen Grund, den Beklagten nach § 448 ZPO zu vernehmen. Wie die Revision nicht verkennt, ist Voraussetzung einer solchen Parteivernehmung, daß das Ergebnis der Verhandlung und einer Beweisaufnahme nicht ausreichte, aber einiger Beweis erbracht war und eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Behauptungen des Beklagten bestand. Hiervon kann nach den Feststellungen des Berufungsurteils aber keine Rede sein. Das Berufungsgericht hält die Bekundung der Zeugin K. für wahr, sie wisse nichts von einem Hinüberbeugen des Klägers; es glaubt lediglich, allein aufgrund dieser Aussage "nicht zwingend" darauf schließen zu können, daß der Vorgang nicht stattgefunden hat. Entgegen der Meinung der Revision gibt es zu diesem Hergang durchaus nicht dem Vorbringen des Beklagten den Vorzug.

d) Schon deshalb kommt es auf die Angriffe der Revision nicht an, die sich gegen die Annahme des Berufungsgerichts richten, dieses - nicht erwiesene - Vorbringen des Beklagten sei zu seiner Entlastung auch nicht geeignet.

II.

Ein unfallursächliches mitwirkendes Verschulden des Klägers hält das Berufungsgericht für nicht erwiesen.

1. Eine Behinderung oder auch nur Belästigung des Beklagten bei der Führung des Fahrzeugs durch den Kläger hat das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei nicht festzustellen vermocht, wie bereits dargelegt ist.

2. Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht verneint, daß der Kläger sich dadurch fahrlässig einer Gefahr ausgesetzt hat, daß er zum stark alkoholisierten Beklagten in den Wagen stieg.

Nach der festen Rechtsprechung des erkennenden Senats ist bei einer derartigen Lage einem Fahrgast nur dann ein Vorwurf zu machen, wenn er begründete Zweifel an der Fahrtüchtigkeit des Fahrers hatte oder hätte haben müssen (BGH Urteil vom 8. November 1960 - VI ZR 14/60 - VersR 1960, 1146 mit weiteren Nachweisen; BGH Urteil vom 7. Juli 1964 - VI ZR 118/63 - VersR 1964, 1047). Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts konnte ein Dritter die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit des Beklagten nicht erkennen. Hierbei stützt es sich auf die Bekundungen der Zeuginnen K. und Br., die keine Anzeichen eines Angetrunkenseins des Beklagten bemerkt haben. Vergöblich greift die Revision diese tatrichterliche Würdigung unter Hinweis

darauf an, wenn auch nicht ein Dritter, so habe doch der Kläger die Fahruntüchtigkeit des Beklagten erkennen müssen. Denn dieser habe drei bis vier Flaschen Bier in der Gaststätte K in der Nähe des Klägers getrunken. Diesem Umstand könnte das Berufungsgericht schon deshalb nichts für ein Mitverschulden des Klägers entnehmen, weil nach dem unstreitigen Sachverhalt der Beklagte die drei bis vier kleinen Flaschen Bier in der Gaststätte im Laufe des Nachmittags und Abends getrunken hatte, während der Kläger erst abends im Gastzimmer erschien und dort eine bis zwei Flaschen Bier trank. Ein Vorwurf des Mitverschuldens kann dem Kläger aber nicht schon gemacht werden, wenn ihm bekannt war, daß der Beklagte Alkohol getrunken hatte, sondern erst dann, wenn er begründete Zweifel an dessen Fahrtüchtigkeit hätte haben müssen (BGH Urteil vom 7. Juli 1964 - VI ZR 118/63 - aaO mit weiteren Nachweisen).

Die von der Revision angeführte Rechtsprechung bezieht sich nur auf solche Sachverhalte, in denen der Mitfahrer die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit des Fahrers erkennen konnte. Das war nach den rechtsfehlerfreien Feststellungen des Berufungsgerichts hier aber gerade nicht der Fall.

Daher ist auch ohne rechtlichen Belang, daß der Kläger völlig betrunken (2,26 o/oo) und schon deshalb nicht in der Lage war, bei Fahrtantritt die Fahruntüchtigkeit des Beklagten zu erkennen, worauf er sich sonst nicht mit Erfolg berufen könnte (§ 827 Satz 2 BGB; vgl. BGH Urteil vom 8. November 1960 - VI ZR 14/60 - VersR 1960, 1146). Da das Berufungsgericht weiter nicht festzustellen vermochte, daß die Fahrweise des Beklagten den Insassen des Wagens als eine besondere Gefahr erscheinen konnte, was die Revision nicht angreift, war es auch nicht der angetrunkene Zustand des Klägers, der ihn die Fahruntüchtigkeit des Beklagten

während der Fahrt nicht erkennen ließ.

III.

Daher war die Revision unbegründet und mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Hanbeck

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens